



Formularservice der Stadt Hanau

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Formulars.

Magistrat der Stadt Hanau
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Stadtsteueramt
Am Markt 14 – 18
63450 Hanau

E-Mail: steuern@hanau.de

Bearbeitungsvermerke:

Schnittstelle / Zeile: _____ / _____

Antrag auf Umstellung der Grundbesitzabgaben auf den/die neue/n Eigentümer/in

bisherige/r Grundstückseigentümer/in (bitte Vor- und Nachnamen aller Eigentümer angeben)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E- Mail (Angabe freiwillig)
<u>Kassenzeichen</u>	

neue/r Grundstückseigentümer/in (bitte Vor- und Nachnamen aller Eigentümer angeben)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E- Mail (Angabe freiwillig)
<u>Kassenzeichen</u> (wird vom Stadtsteueramt eingetragen)	

Angaben zum Grundstück:

Straße	Hausnummer	Buchstabe	Wohnungs-Nummer
--------	------------	-----------	-----------------

Die vorgenannten Eigentümer/innen geben folgende Erklärung ab:

Der Fachbereich 2 Finanzen und Beteiligungen, Stadtsteueramt soll eine Umstellung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren)

zum 01. 2025 vornehmen.
(eine Umstellung ist nur zum 1. eines Monats, auch rückwirkend, möglich)

bisherige Eigentümer/in:

Ort, Datum, Unterschrift

neue/r Eigentümer/in:

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte 2. Seite beachten

Hinweise:

Das Finanzamt Fulda wird das Grundstück der/dem/den neuen Eigentümer/in/n über einen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid zum 01.01.2026 zurechnen. Maßgebend für diesen Stichtag ist jeweils der nächstfolgende 1. Januar, der auf den Übergang der Nutzen und Lasten folgt.

Nach diesem Grundsteuermessbescheid, der für uns einen Grundlagenbescheid darstellt und somit bindend ist, kann das Stadtsteueramt des Fachbereich 2 Finanzen und Beteiligungen den bzw. die neuen Eigentümer/in erst ab dem 01.01.2026 zu den Grundbesitzabgaben veranlagern (§ 175 i. V. mit § 184 Abgabenordnung). Grundsteuer- und Gebührenpflichtig für das Jahr 2025 bleibt der/die bisherige Eigentümer/in.

Sollten sich jedoch beide Eigentümer/innen darüber einig sein, dass abweichend von der vorgenannten Rechtslage eine frühere Umstellung der Grundbesitzabgaben erfolgen soll, so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Regelung von beide/n Eigentümern/-innen ausdrücklich schriftlich erklärt wird und dass das, zurzeit bestehende, Kassenzeichen keine Rückstände zum vorgesehenen Umstellungstermin aufweist